

**Auszug aus den Richtlinien für die Kostenermittlung bei Anträgen auf Änderung der Beförderungsentgelte im Kraftfahrlinien-, Obus- und Straßenbahnverkehr mit ergänzenden Erläuterungen des Innenministeriums**

- I.
1. ....
2. Die Kostenrechnung ist für den gesamten Verkehrsbetrieb aufzustellen; sie ist bei Anträgen auf Änderung von Beförderungspreisen für Betriebsteile außerdem für diese Betriebsteile durchzuführen.
3. Lieferungen und Leistungen anderer Betriebe des gleichen Unternehmens (E-Werk, Reparaturwerkstatt, soweit sie nicht als Betriebsteil ausschließlich für den Personenverkehr tätig und in dessen Kostenrechnung enthalten sind, u. ä.) sind zu Verrechnungspreisen den jeweiligen Kostenarten zuzurechnen.

**Erläuterung:** Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen von rechtlich selbstständigen Unternehmen gegenüber einem in demselben Unternehmensverbund (Konzern) im Linienverkehr tätigen Personenbeförderungsunternehmen.

4. Betreibt der Antragsteller auch Gelegenheitsverkehr, so sind grundsätzlich für den Betriebsteil "Linienverkehr" die Vollkosten nur des Linienverkehrs anzusetzen.

**Erläuterung:** Zum Linienverkehr gehören nur die Verkehre, die das Unternehmen auf Grund ihm erteilter Genehmigungen nach § 42 PBefG durchführt. Soweit ein Unternehmen im Auftrag eines anderen Unternehmens für diesen Linienverkehr durchführt, ist dies Mietomnibusverkehr nach §§ 46, 49 PBefG. Die für diese Fahrten anfallenden Kosten sind daher nicht zu berücksichtigen.

5. In der Vorkalkulation können wesentliche Kostenänderungen (z. B. Lohnänderungen) insoweit - frühestens zum Zeitpunkt der Änderungen - berücksichtigt werden, als sie mit Sicherheit zu erwarten sind. Solche Kostenänderungen in der Vorkalkulation sind gesondert nachzuweisen und zu begründen.

- II. Bei Aufstellung des Kostenermittlungsbogens ist im einzelnen Folgendes zu beachten:

Lfd. Nr. des Kostener- mittlungs- bogens	Kostenarten
1	Energie, Treib- und Heizstoffkosten <b>Erläuterung:</b> Da die Ökosteuer den Treibstoffkosten zuzurechnen sind, sind die anteiligen Erstattungen für die Durchführung von Linienverkehr im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs insoweit kostenmindernd anzusetzen.
2	Reifen (Bereifung und Radreifen) <b>Erläuterung:</b> Reifenkosten sind kalkulatorisch zu errechnen.

Lfd. Nr. des Kostener- mittlungs- bogens	Kostenarten
3	<p>Sonstiges Material (einschließlich der nicht aktivierten geringwertigen Wirtschaftsgüter)</p> <p><b>Erläuterung:</b> Dazu gehören Werkzeuge und Arbeitsgeräte, Reifenreparaturen, Streusand und Salz, Dienstausrüstung und Schutzkleidung, Fahrtausweise, Bürobedarf, Dienstkleidung und sonstige Bau-, Betriebs- und Hilfsstoffe.</p>
4	<p>Fremdleistungen (soweit nicht aktivierungspflichtig)</p> <p><b>Erläuterung:</b> Dazu zählen Unternehmensleistungen, Dienstleistungen (Honorar für Bilanzprüfungen, Steuerberatung, freiberufliche Mitarbeit, technische, wirtschaftliche und medizinische Gutachten, Zeichnungen u. dgl.) und sonstige Fremdleistungen (Leistungen von Bau- und industriellen Unternehmen, Handwerkern, Fahrkarten-Verkaufsprovisionen, Depotgebühren, Postfachgebühren, Auskunftsgebühren, Anmietung von Omnibussen, Frachten und Fuhrlöhne für Güter, die nicht aktiviert werden, u. dgl.) - s. a. Erläuterung zu Nr. 1 3</p>
5	<p>Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es sind die für die Rechnungsperiode fälligen Prämien für Haftpflicht- und sonstige Fahrzeugversicherungen sowie die Umlage derartiger Risikogemeinschaften einzutragen. Bei der Fahrzeughaftpflichtversicherung ist durch eine Fußnote anzugeben, ob die Versicherungen als Vollkasko-, Teilkasko- oder als gesetzliche Mindestversicherung abgeschlossen sind (ggf. Angabe der Höhe der Selbstkostenbeteiligung).</p>
6	<p>Sonstige Versicherungen</p> <p><b>Erläuterung:</b> Hierzu gehören die Prämien für Sachversicherungen, Unfallversicherungen und alle nicht unter 2. der aufgeführten Haftpflichtversicherungen.</p>
7, 8	<p>Löhne und Gehälter</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es sind die tariflichen oder - soweit sie angemessen sind - die mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Löhne und Gehälter einzusetzen (kalkulatorischer Unternehmenslohn, s. Ziffer 8. b).</p>
9	<p>Sozialkosten</p>
10	<p>Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen sowie Pensionsrückstellungen</p> <p>Es sind die Kosten in der steuerlich zulässigen Höhe einzusetzen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Pensionsrückstellungen sind um einen Zinsanteil von 6 % zu vermindern. Diese Zinsen sind in den kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt.</p>
	<p>Steuern</p>
11	<p>Kraftfahrzeugsteuer</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es ist die für die Rechnungsperiode fällige Kraftfahrzeugsteuer in ihrer tatsächlichen Höhe einzusetzen mit Angabe, ob Monats- Vierteljahres oder Jahreszahlung erfolgt.</p>
12	<p>Gewerbesteuer</p>

Lfd. Nr. des Kostener- mittlungs- bogens	Kostenarten
13	Sonstige Steuern <b>Erläuterung:</b> Es sind alle sonstigen Kostensteuern des Verkehrsbetriebs einzusetzen (z. B. Grundsteuer).
14	Bau- und Gebäudemieten und –pachten <b>Erläuterung:</b> Für gemietete Gebäude und Gebäudeteile sowie für gepachtete Grundstücke - soweit sie dem Verkehrsbetrieb dienen - sind die vereinbarten Mieten und Pachten einzusetzen; für unternehmens-eigene Gebäude und Grundstücke - soweit sie nicht in den anderen Kostenarten enthalten sind - entweder die tatsächlichen Aufwendungen oder angemessene Mietwerte.
15	Sonstige Kosten <b>Erläuterung:</b> Dazu gehören Werbekosten, Postkosten, Reise- und Fahrgeldkosten, Gerichts- und Anwaltskosten, sonstige Verwaltungskosten, ebenso Haftpflichtleistungen, die nicht aus Fremdversicherungen oder aus Rückstellungen gedeckt sind.
16	Kalkulatorische Abschreibungen <b>Erläuterung:</b> Soweit bei der Anschaffung von Fahrzeugen Zuschüsse gewährt wurden, stellen diese eine Verminderung des Anschaffungsaufwandes dar, der damit auch in den kalkulatorischen Abschreibungen zu berücksichtigen ist.
17	Kalkulatorische Zinsen Für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals sind kalkulatorische Zinsen bis zu dem vom Bundesminister für Wirtschaft zugelassenen Höchstsatz einzusetzen. Effektiv gezahlte Schuldzinsen sind infolgedessen nicht in die Kostenrechnung einzubeziehen. <b>Erläuterung:</b> Der vom Bundesministerium für Wirtschaft bekannt gegebene Höchstsatz für kalkulatorische Zinsen beträgt 6,5 %, vgl. VO PR 14/54 vom 23. Dezember 1954 (BAnz. 1954, Nr. 250 S. 1) sowie VO PR 4/72 (als Anlage 12 in "Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen" Kommentar von Knauss und Schmidt, 7. Aufl., Verlag Fritz Vahlen enthalten). Betriebsnotwendiges Kapital ermittelt sich wie folgt: Anlagevermögen (z. B. Betriebshof, Fuhrpark; Wertansatz nach Nr. 38 LSP) + Umlaufvermögen (z. B. Vorräte, Bankguthaben, Kassenguthaben) = betriebsnotwendiges Vermögen - Abzugskapital (z. B. Anzahlungen für Leistungen öffentlicher Auftraggeber, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) = betriebsnotwendiges Kapital Mit diesem Wert des betriebsnotwendigen Kapitals ist der kalkulatorische Zinssatz zu multiplizieren, um die kalkulatorischen Zinsen zu ermitteln.

Lfd. Nr. des Kostener- mittlungs- bogens	Kostenarten
18	<p>Kalkulatorische Einzelwagnisse (nur für die Vorkalkulation) Als Einzelwagnisse der Verkehrsbetriebe kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Das Unfallwagnis einschließlich des Haftpflichtwagnisses sowie des Katastrophenwagnisses, z. B. Bergschäden,</li> <li>b) das Abschreibungswagnis für durch kalkulatorische Regelabschreibungen (Ziffer 7. a.) nicht gedeckte Verluste in Folge vorzeitigen Unbrauchbarwerdens von Anlagen durch technische Überholung oder gesetzliche Auflagen.</li> </ul> <p>Wagnisse sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht durch Versicherungen gedeckt sind.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es können nur Einzelwagnisse für die mit der Leistungserstellung in den einzelnen Tätigkeitsgebieten des Betriebes verbundenen Verlustgefahren (Wagnisse aus Fahrzeuginstandsetzung nach Unfällen) berücksichtigt werden. Grundlage der Bemessung soll ein hinreichend langer, möglichst mehrjähriger Zeitabschnitt (5 Jahre, soweit nicht Betrieb erst kürzere Zeit besteht) sein. Die Verluste aus Wagnissen sind ggf. mit angefallenen entsprechenden Gewinnen (z. B. Versicherungsleistungen) zu verrechnen.</p> <p>In kleineren und Mittelbetrieben kann das kalkulatorische Wagnis dadurch ermittelt werden, dass die in einem 5-Jahres-Zeitraum angefallenen jährlichen effektiven Wagniskosten ins Verhältnis zu den jeweiligen Jahresumsatzerlösen gesetzt werden und das kalkulatorische Wagnis aus dem Prozentsatz der kumulierten Wagniskosten von den kumulierten Umsatzerlösen ermittelt wird.</p>
19	<p>Kalkulatorischer Unternehmenslohn Für die Mitarbeit des Unternehmens in Einzelunternehmen und Personengesellschaften und ggf. unentgeltlich mithelfender Familienangehöriger sind angemessene Kosten einzusetzen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Ein Ansatz ist nicht möglich, wenn in den Gehältern, Löhnen oder Sozialkosten Kosten für den/die Unternehmer/in bzw. den/die Geschäftsführer/in enthalten sind. Gleiches gilt für mitarbeitende Familienangehörige oder ähnliche Personen.</p>
20	<p>Kalkulatorischer Unternehmensgewinn <b>Erläuterung:</b> Das allgemeine Unternehmenswagnis nach Nr. 51 lit. a) wird durch die Kostenelemente "kalkulatorischer Unternehmenslohn" und "kalkulatorische Zinsen" abgedeckt. Ein Leistungsgewinn nach Nr. 51 lit. b) bedarf einer näheren Erläuterung hinsichtlich seiner Begründung und Höhe.</p>

**Auszug aus der Anlage zur Verordnung PR 30/53 vom 21. November 1953  
Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)**

Nr. 15 Brennstoffe und Energie

- (1) Zu Brennstoffen und Energie zählen feste, flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe, Dampf, Strom, Pressluft und Presswasser.
- (2) Die Brennstoff- und Energiekosten sind verrechnungstechnisch wie Betriebsstoffe zu behandeln.

Nr. 23 Ansatz

In den Vor- und Nachkalkulationen dürfen Löhne, Gehälter und andere Personalkosten nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen (vgl. Nummer 4).

Nr. 25 Sozialkosten

Sozialkosten sind zu gliedern in

- a) gesetzliche Sozialaufwendungen wie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (Invaliden-, Angestellten-, Knappschafts-, Kranken- und Unfallversicherung) und zur Arbeitslosenversicherung,
- b) tarifliche Sozialaufwendungen,
- c) zusätzliche Sozialaufwendungen zugunsten der Belegschaft.
- d) Angesetzt werden dürfen
- e) die gesetzlichen und tariflichen Sozialaufwendungen in tatsächlicher Höhe,
- f) die zusätzlichen Sozialaufwendungen, soweit sie nach Art und Höhe betriebs- oder branchenüblich sind und dem Grundsatz wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen.

Nr. 30 Steuern

Für die Zwecke der Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten sind zu unterscheiden

- a) Steuern, die Kosten im Sinne dieser Leitsätze sind (kalkulierbare Steuern), insbesondere die Gewerbesteuer (auch Gewerbebeertrag- und Lohnsummensteuer), die Vermögensteuer, die Grundsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die Steuer für den Selbstverbrauch (§ 30 des Umsatzsteuergesetzes).
- b) Als Sonderkosten sind in den Kalkulationen insbesondere auszuweisen
  - aa) die auf den Lieferungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers lastende Umsatzsteuer ohne Abzug der nach den §§ 15 und 28 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) abziehbaren Vorsteuern und Beträge. Die an die Lieferungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers gebundenen Umsatzsteuerminderungen sind zu berücksichtigen.
  - bb) besonders auf dem Erzeugnis lastende Verbrauchssteuern.
- c) Steuern, die nicht Kosten im Sinne dieses Leitsatzes sind (nicht kalkulierbare Steuern), insbesondere die Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer, die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

**Nr. 37 Anlageabschreibungen**

- (1) Anlageabschreibungen sind die Kosten der Wertminderung betriebsnotwendiger Anlagegüter.
- (2) Der Abschreibungsbetrag kann sowohl je Zeiteinheit als auch je Leistungseinheit (Tonne, Stück, Maschinenstunde oder dgl.) ermittelt werden.

**Nr. 38 Abschreibungsbetrag und Bewertungsgrundsatz**

Der Abschreibungsbetrag für Anlagegüter ist unabhängig von den Wertansätzen in der Handels- und Steuerbilanz zu verrechnen. Er ergibt sich durch Teilung des Anschaffungspreises oder der Herstellungskosten durch die Gesamtnutzung. Die mit der Errichtung und Ingangsetzung verbundenen Kosten rechnen zu den Anschaffungs- und Herstellkosten.

**Nr. 39 Nutzung der Anlagen**

- (1) Für den Umgang der Gesamtnutzung ist die erfahrungsgemäße Lebensdauer der Anlagen oder ihre geschätzte Leistungsmenge unter Berücksichtigung der üblichen technischen Leistungsfähigkeit maßgebend.
- (2) Die Schätzung der Nutzung für die einzelnen Anlagegüter und die Schätzung der Nutzung für Gruppen gleichartiger Anlagegüter ist in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen. Daraus sich ergebende Mehr- oder Minderabschreibungen sind unter Berücksichtigung von Nummer 49 Absatz 3 und Nummer 50 als Abschreibungswagnis anzusetzen: Auftraggeber und Auftragnehmer können Abweichendes vereinbaren.
- (3) Ist die bisherige Nutzung nicht einwandfrei zu ermitteln, so kann der kalkulatorische Restwert der Anlage (Tagesneuwert der Anlage abzüglich der bisherigen Wertminderung) geschätzt und als Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung verwendet werden.

**Nr. 44 Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals**

- (1) Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um die dem Unternehmen zinslos zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen durch öffentliche Auftraggeber und solche Schuldbeträge, die dem Unternehmen im Rahmen des gewährten Zahlungszieles von Lieferanten zinsfrei zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens zusammen, die dem Betriebszweck dienen. Unberücksichtigt bleibt der Wert der nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile. Zu diesen gehören insbesondere die stillgelegten Anlagen mit Ausnahme betriebsnotwendiger Reserveanlagen in Erzeugungs- und Handelsbetrieben, die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die Wohnhäuser, soweit sie nicht für Betriebsangehörige notwendig sind, die nicht betriebsnotwendigen Beteiligungen, die Forderungen aus Kriegsschäden und die Kriegsfolgeschäden.

**Nr. 45 Wertansatz des betriebsnotwendigen Vermögens**

- (1) Das Anlagevermögen ist mit dem kalkulatorischen Restwert nach Maßgabe der Vorschriften für die Abschreibungen zu Anschaffungs- oder Herstellkosten anzusetzen (vgl. Nummer 37 ff.).
- (2) Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind auf der Grundlage von Anschaffungspreisen oder Herstellkosten zu bewerten. Falls die Abweichung erheblich ist, können an Stelle des Anschaffungspreises der Tagespreis und an

Stelle der tatsächlichen Herstellkosten die Herstellkosten für eine Neufertigung bei der Ermittlung des Wertansatzes zugrunde gelegt werden. Der einmal gewählte Bewertungsgrundsatz ist einheitlich und stetig beizubehalten.

- (3) In den Beständen enthaltene unbrauchbare oder entwertete Stoffe oder ebensolche halbfertige oder fertige Erzeugnisse sind abzusetzen oder mit angemessenen Restwerten zu berücksichtigen.
- (4) Wertpapiere und Forderungen in fremder Währung sind mit den Kursen zu bewerten, die an den für die Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens maßgebenden Stichtagen gelten.
- (5) Die übrigen Teile des Umlaufvermögens sind mit den Werten anzusetzen, die ihnen an den für die Berechnung maßgebenden Stichtagen beizumessen sind.
- (6) Bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals sind, soweit nicht Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 entgegenstehen, die Wertberichtigungsposten der Kapitalserie von den Buchwerten der Vermögensseite der Bilanz abzusetzen.

Nr. 46 Mengensatz des betriebsnotwendigen Vermögens

Das betriebsnotwendige Vermögen und das Abzugskapital sind mit den im Abrechnungszeitabschnitt durchschnittlich gebundenen Mengen anzusetzen.

Nr. 47 Abgrenzung

- (1) Wagnis (Risiko) ist die Verlustgefahr, die sich aus der Natur des Unternehmens und seiner betrieblichen Tätigkeit ergibt.
- (2) Wagnisse, die das Unternehmen als Ganzes gefährden, die in seiner Eigenart, in den besonderen Bedingungen des Wirtschaftszweiges oder in wirtschaftlicher Tätigkeit schlechthin begründet sind, bilden das allgemeine Unternehmerwagnis.
- (3) Einzelwagnisse sind die mit der Leistungserstellung in den einzelnen Tätigkeitsgebieten des Betriebes verbundenen Verlustgefahren.

Nr. 51 Begriff (des kalkulatorischen Gewinns)

Im kalkulatorischen Gewinn werden abgegolten:

- a) das allgemeine Unternehmerwagnis;
- b) ein Leistungsgewinn bei Vorliegen einer besonderen unternehmerischen Leistung in wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Hinsicht. Der Leistungsgewinn soll der unternehmerischen Mehrleistung entsprechen.

Nr. 52 Höhe der Zurechnung

- (1) Das Entgelt für das allgemeine Unternehmerwagnis ist in einem Hundertsatz vom betriebsnotwendigen Vermögen oder in einem Hundertsatz vom Umsatz oder in einer Summe von zwei solchen Hundertsätzen oder in einem festen Betrag zu bemessen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann hierfür Richt- oder Höchstsätze festlegen.
- (2) Ein Leistungsgewinn darf nur berechnet werden, wenn er zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde.
- (3) Den Kostenträgern (absatzbestimmten Leistungen) ist der kalkulatorische Gewinn unmittelbar oder mittels einfacher Schlüssel zuzurechnen.